

Zum Schiedspruch der sächsischen Hüttenindustrie.

Von der Direktion der Mitteldeutschen Stahlwerke ging
uns folgende Erklärung zu:

Die aus Zeitungsberichten bereits bekannt, hat die
Schlichterkammer am 29. v. M. einen Schiedspruch gefällt,
der eine ähnliche Arbeitszeitregelung wie sie für die rheinisch-
westfälische Hüttenindustrie durch Schiedspruch festgelegt ist,
vorlegt. Der Grund für die Anlehnung an den Schieds-
spruch der rheinisch-westfälischen Hüttenindustrie ist der
gewesen, daß die sächsischen Hütten unter wesentlich un-
günstigeren Produktions- und wirtschaftlichen Bedingungen
zu arbeiten haben, als die Schwerindustrie des Westens,
die auf der Steinkohle sitzt und über zahlreiche Hochöfen-
betriebe, die ihre Hohlblechherstellung sichern, verfügt. Die
Verhandlungen konnten infolgedessen auch erst geführt
werden, nachdem der Inhalt des Schiedspruches der
rheinisch-westfälischen Hüttenindustrie endgültig feststand,
s. 6. verbindlich erklärt worden war.

Bei den Verhandlungen der sächsischen Hüttenindustrie
mit den Gewerkschaften, die am 23. v. M. einsetzten, stellte
sich bald heraus, daß die Gewerkschaften die Verhandlungen
in die Länge zogen im Verlaufe ihrer Verkleinerungsstufen,
die sie in den letzten Jahren fast in allen Fällen verfolgen.
Es gelang ihnen infolgedessen, von dem Schlichter eine
Vertagung der Verhandlungen bis zum 28. Dezember v. J.
zu erlangen. In diesem Tage wurde alsdann die Schlichter-
kammer gebildet, die am 29. v. M., abends, endlich den
Spruch fällte.

Als die Arbeitgebervertreter am 23. v. M. erkennen
mußten, daß die Gewerkschaften mit ihrer Verkleinerungs-
taktik auf einen tariflosen Zustand auszuweichen, haben sie
sich sofort in einer dringenden Eingabe an das Reichsarbeits-
ministerium um eine Dinausscheidung des Antrittstages der
Verordnung vom 16. Juli 1927, die den 8-Stundentag in
den Hüttenbetrieben einführt, bis zum 15. Januar 1928
mit Rücksicht auf die Verhandlungslage gebeten.

Der Reichsarbeitsminister hat diesem Wunsch ent-
sprochen, da die Verhandlungen über die Verbindlichkeits-
erklärung, die inzwischen auf den 4. Januar angesetzt sind,
nicht mehr vor dem 31. Dezember, dem letzten Tage des
bisherigen Arbeitszeitabkommens, stattfinden konnten.

Die Werte haben daraufhin, um Komplikationen am
2. Januar zu vermeiden, von dem ihnen gemäß § 3 der
Arbeitszeitverordnung zustehenden Rechte Gebrauch ge-
macht und die Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeit bis
zum 15. Januar beim. bis zur Verbindlichkeitsklärung
des Schiedspruches angeordnet. Während die Belegschaften
der übrigen Werke der sächsischen Hüttenindustrie der An-
ordnung Folge geleistet haben, haben Teile der Belegschaft
des Riesaer Werkes der Mitteldeutschen Stahlwerke, sowie
die gesamte Belegschaft des Gröblich Werkes der genannten
Gesellschaft auf eigene Faust am 2. Januar unter Mit-
wirkung der Anordnung der Verkleinerung des 8-Stunden-
tages durchzuführen versucht. Das Werk Gröblich ist auf die
Weile am 2. Januar, um 2 Uhr nachmittags, zum Erliegen
gekommen. Die Belegschaften fügten sich dabei auf eine
Kunststange des deutschen Metallarbeiterverbandes in Dres-
den, der ihnen erklärt hat, daß sie der Anordnung der
Verkleinerung bezüglich der Beibehaltung der bisherigen
Arbeitszeit nicht nachzukommen brauchen. Diese Kunststange
war falsch, und zwar höchstwahrscheinlich bewußt falsch,
da die Gewerkschaft doch sicherlich die Entscheidung des
Reichsgerichts vom 16. November 1926 kennt, nach welcher
eine Anordnung des Arbeitgebers gemäß § 3 der Arbeits-
zeitverordnung den Arbeitnehmer zur Leistung der ge-
forderten Hebrarbeit verpflichtet.

Ferner hat die Gewerkschaft der Belegschaft des Werkes
Gröblich öffentlichlich versichert, daß die Belegschaften der
übrigen Hüttenwerke in der bisherigen Weise weiterarbeiten,
und dies zum Teil sogar ausdrücklich in Betriebsversamm-
lungen beschlossen haben.

Es muß also festgehalten werden, daß die Vorgänge in
Gröblich vom deutschen Metallarbeiterverband in leicht-
berähter Weise heraufbeschworen sind dadurch, daß man die
Belegschaft über die wahre Rechts- und Sachlage im Un-
klaren gelassen hat. Andererseits muß festgehalten werden,
daß die Anordnungen der Arbeitgeber sich durchaus auf
dem Boden des Gesetzes bewegen, da sie nämlich durch die
bis zum 15. Januar geltende Anordnungsbestimmung des
Reichsarbeitsministers sowie durch den § 3 der Arbeitszeit-
verordnung gedeckt sind.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, den 4. Januar 1928.

Wettervorhersage für den 5. Januar.
Mittezeit von der Sächs. Landeswetterwarte zu Dresden.
Flachland: Vorwiegend klar bewölkt und neblig. Zeit-
weise Niederschläge, meist noch als Schnee oder Schneeregen.
Temperaturen um Null, tagsüber auch über Null. West-
liche Winde. Gebirge: Temperaturen einige Grad unter
Null. Zeitweise Schneefall, Nebel oder neblig. Sonst wie
Flachland.

Daten für den 5. Januar 1928. Sonnen-
aufgang 8,4 Uhr. Sonnenuntergang 16,6 Uhr. Mond-
aufgang 14,18 Uhr. Monduntergang 6,12 Uhr.
1843: der Physiker und Astronom Isaac Newton in
Woolsthorpe geb. (gest. 1727).
1828: der Theologe und Volkschriftsteller Emil
Prommel in Karlsruhe geb. (gest. 1898).
1858: Feldmarschall Joseph Wenzel Graf Radetzky in
Waiand geb. (gest. 1766).
1867: der Landschaftsmaler und Maler Otto Ubbelohde
in Warburg geb. (gest. 1922).
Abkündigung des deutschen Friedensangebotes durch
die Verbandsmächte.

Offentliche Bezirksausstellung.
In der Witwe, den 11. Januar, vorm. 10 Uhr im Sitzung-
zimmer der Amtshauptmannschaft in Großenhain hat.

50 Jahre Bestehen des Riesaer Tage-
blattes. Er gereicht uns zur besonderen Freude, bekannt-
geben zu können, daß Herr Kantor i. R. Wilhelm Berg-
mann nunmehr 50 Jahre treuer Leser unseres Riesaer
Tageblattes ist. Wir danken Herrn Kantor Bergmann be-
sonders für seine Treue. Möchte es ihm vergönnt sein, sich
noch lange Zeit ungetrübter Gesundheit zu erfreuen. — Zu
dem Kreise unserer verehrten Leser, in deren Häuslichkeit
das Riesaer Tageblatt bereits seit Jahrzehnten täglich ein
willkommener Gast ist, gebühren sehr viele. Auch ihnen sei
hiermit, mit der Bitte, uns auch weiterhin die Treue be-
zuwahren zu wollen, herzlich gedankt.

Übernahme der Verwaltungsges-
chäfte für den Ortsteil Zeitwain-Lager.
Mit dem ersten Januar 1928 hat die Gemeinde Gohlis die
gesamten Verwaltungsgeschäfte für den Ortsteil Zeitwain-
Lager C und die im Hauptlager gelegenen Baracken 28, 29
und 40, sowie die Wirtschaftsbarracke 12 übernommen. Für
das Hauptlager (Ortsbezirk) bleibt der alte Zustand vor-
läufig bestehen.

Zur Ablehnung des Schiedspruches
in der Hüttenindustrie. — Besprechungen im
Reichsarbeitsministerium. Wie dem Teleskop-Sachsen-
dienst aus Berlin gemeldet wird, finden heute mittig im
Reichsarbeitsministerium unverbändliche Besprechungen
zwischen den beiden Tarifparteien der Hüttenindustrie über
die durch die Ablehnung des Schiedspruches geschaffene
Lage statt.

Der fath. Männer-Verein Riesa stellt
für die Hüttenindustrie eine diesjährige Generalversammlung
ab. Nach Erstattung der Jahresberichte vom 1. Kassierer,
1. Schriftführer und 1. Vorsitzenden, aus denen hervorgeht,
welch schöne Erfolge der Verein, der jetzt 240 Mitglieder
zählt, im vergangenen Jahre wieder aufzuweisen hat und
nach Entlastungserteilung des Gesamtvorstandes, verab-
schiede Herr Kaplan Hamann den bisherigen 1. Vorsitzen-
den, Herrn Abteilungsleiter Erik Riedel, der mit Jahres-
schluß Riesa berufshalber verläßt. Er brachte in zündenden
Worten zum Ausdruck, in welcher vorbildlicher Weise der
Schiedsbescheid zu jeder Zeit für das Wohl des Vereins besorgt
gewesen sei und wie ihm allein dieser ganz rapide und
beachtliche Aufschwung des Vereins zu danken sei. Nach
der Neuwahl des Vorstandes wurde Herr Riedel einstimmig
von der Generalversammlung zum Ehrenvor-
sitzenden unter gleichzeitiger Uebertragung einer Ehren-
urkunde ernannt. Bei der am 2. Weihnachtstag von der
Ortsgruppe Riesa des Volksvereins für das katholische
Deutschland im Saale der Witteraffe veranstalteten Weih-
nachtsfeier gedachte der Obmann des Vereins, Herr Kaplan
Hamann, und sodann Herr Warrax Dr. Heintscha, in bewegten
Worten des überaus segensreichen Wirkens des Scheidenden
in der Gemeinde und in dem Verein und überreichte ihm
als Dank des Warraxamtes eine Urkunde von der St. Barbara-
Kapelle, während nach Abschiedsworten und Gesängen des
Kirchenchores „Cäcilia“ der katholische Männer-Verein
seinem scheidenden Ehrenvorsitzenden als äußeres Zeichen
der Dankbarkeit und zur festen Erinnerung an seine zwei-
jährige aulopferungsvolle Tätigkeit im Verein eine wert-
volle Bronze überreichte, auf der der Wortspruch von Herrn
Riedel eingraviert war: „Treue um Treue“.

Eine Bitte der Geschäftsführung der
Hindenburg-Spende. Wie vor 14 Tagen bekannt
gegeben worden ist, hat das Kuratorium der Hindenburg-
Spende in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1927 unter
Vorsitz des Herrn Reichspräsidenten von Hindenburg be-
schlossen, die nächste Ausschüttung aus der Hindenburg-
Spende am 1. April, und zwar vorzugsweise für linder-
reiche Kriegswitwen, vorzunehmen. Gleichzeitig wurde
darauf hingewiesen worden, daß im Interesse einer gerech-
ten und zweckmäßigen Verwendung der Mittel nur solche
Verpflichtungen bedacht werden können, die von den Haupt-
fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshilfs-
stellen sowie von — soweit ehemalige aktive Offiziere,
Dezernatsbeamte und ihre Hinterbliebenen in Frage kommen
— von den Hauptversorgungämtern vorgeschlagen werden.
Trotzdem gehen bei der Geschäftsführung der Hindenburg-
Spende noch dauernd Anträge ein. Die Geschäftsführung
weist erneut darauf hin, daß es im Interesse der Antrag-
steller selbst liegt, von unmittelbaren Anträgen an die
Hindenburg-Spende Abstand zu nehmen und sich erforder-
lichenfalls an die Hauptfürsorgestellen oder die Haupt-
versorgungämter zu wenden.

Riesel-Fünfsziger prüft man mit dem
Magnet. Die unläugbar zur Ausgabe gelangten Riesel-
fünfsziger sind bereits gefälscht worden. Die Fälschungen be-
stehen aus Metall, das vom Magnet nicht angezogen wird.
Das Riesel wird vom Magnet angezogen. Die An-
wendung eines kleinen Magneten genügt also, um sich vor
Schadern zu schützen.

Aus dem Sächsischen Gesetzblatt. Das
am 31. Dez. ausgegebene Sächsische Gesetzblatt Nr. 31 ent-
hält an erster Stelle das fürstlich vom Landtag verabschiedete
Beamtenbesoldungsgesetz, weiter die Verordnung über
Ausführungsbestimmungen, die Ausführungsbestimmungen zum
Beamtenbesoldungsgesetz (Verordnungsbekanntmachungen), das
Beamtenbesoldungsgesetz, die Ausführungsbestimmungen
zum Beamtenbesoldungsgesetz, das Gesetz über einen
weiteren Nachtrag zum Gesetz über den Staatshaushalt
auf das Rechnungsjahr 1927 und die Verordnung über
Stellenbesetzung und Prüfungen im staatlichen Bürobedienst.
Sozialdemokratischer Antrag. Von Din-
stlich auf die Verkehrswirtschaften bei der Reichsbahn vor
Beitrag hat die sozialdemokratische Fraktion im Land-
tag beantragt, a) von den Reichsbehörden Garantien für
die glatte Abwicklung des Verkehrs auf den sächsischen
Linien zu verlangen, b) Auskunft über die Ursachen der
Verkehrskatastrophen vom 18. bis 24. Dezember zu fordern, c)
dem Landtage vom Ergebnis dieser Verhandlungen um-
gehend zu berichten.

Ueber die Streupflicht des Haus-
besitzers und Geschäftsmannes hat das Reichs-
gericht eine bei dem herrschenden Schnee- und Frostwetter
sehr beachtliche Entscheidung erlassen. Der Ausdrager der
„Darger Allgemeinen Zeitung“ ist bei herrschendem Schneewetter
weiter auf den Pfaden des Hausflurs vor dem Eingange
zu dem Laden gefahren und hat erhebliche Verletzungen er-
litten. Für die Folgen des Unfalles verlangt er Ersatz
vom Ladenbesitzer. Oberlandesgericht und Reichsgericht
haben der Klage stattgegeben. Nach der hängigen Recht-
sprechung zu § 229 BGB, obliegt dem Hauseigentümer die
allgemeine Verantwortlichkeit für die Verkehrssicherheit
seines für den Verkehr mit Menschen bestimmten Gebäudes.
Das Maß der angewandten Sorgfalt richtet sich nach der
Verkehrslage des Verkehrs und nach den örtlichen Ver-
kehrsverhältnissen. Der Hauseigentümer muß, mag er
selbst im Hause wohnen oder nicht, insbesondere die Zu-
gänge zu dem Hause in verkehrssicherem Zustande erhalten.
Dazu gehört auch seine Verpflichtung, Teile des Hausflurs
bei Winterglätte zu besetzen. Neben dem Hauseigen-
tümer trifft diese Sorgfaltspflicht u. a. den Kaufmann, der
als Mieter in dem Gebäude für seine Geschäftszwecke einen
Verkehr geschaffen hat, hinsichtlich der Zugänge zu dem Ge-
schäft. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, den Hausflur
bei Winterglätte mit abtumpfendem Material, wie Säge-
spänen, Sand, Asche u. dgl. zu besetzen. Weiterhin stimmt
das Reichsgericht den Ausführungen des Oberlandesgerichts
dabei bei, daß die Kleinigkeit Salz, welche die Frau des
Besagten jeden Morgen im Hausflur gestreut hat, kein
zur Vermeidung der Glätte ausreichendes Mittel ist, da
das Salz durch die Auflösung des Schnees die an und für
sich schon bestehende Glätte der Pfaden noch erhöhe. Habe
der Besagte aus Sauberkeitsgründen ein abtumpfendes
Mittel nicht anwenden wollen, so hätte er auf dem kurzen
Wege von der Haustür bis zum Ladeneingang Matten,
Räuber oder Säcke ausbreiten müssen. (VI. 180/27.)

Der Härteparagraf bei der An-
gestellungsvericherung. Der § 185 des Anstellungsver-
sicherungsgesetzes scheidet beim Tode des Versicherten der
Witwe oder dem Witwer oder — falls solche nicht vorhanden
sind, den hinterlassenen Kindern — einen Anspruch auf vier
Jehnteil der für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 entrichteten
Beiträge zu, ohne daß ein Recht auf Leistungen nach
diesem Gesetz oder aus der Invalidenversicherung geltend
gemacht werden kann. Voraussetzung dabei ist, daß der
Versicherungsfall innerhalb der ersten 15 Jahre nach dem
1. Januar 1913 eintritt. Die 15jährige Geltungsdauer die-
ses Härteparagrafen läuft also am 31. Dezember 1927 ab.
Mit Beginn des Jahres 1928 würden daher alle Ver-
sicherten, die wegen nicht erfüllter Wartestill mit ihren
Anträgen abgewiesen werden müssen, keinerlei Gesen-

leistung mehr für ihre oft jahrelange Beitragszahlung zu
erwarten haben. Mit Rücksicht darauf, daß die Anwendung
des Härteparagrafen (§ 185 BGB) jährlich nur rund
50 000 Reichsmark von dem Etat der Reichsversicherungs-
anstalt für Angestellte beansprucht, hat der Gewerkschafts-
bund der Angestellten bei dem Reichsarbeitsministerium
beantragt, dem Reichstag unverzüglich noch vor seinem
Wiederzusammentritt eine Vorlage zugehen zu lassen, die
die Geltungsdauer dieses Härteparagrafen verlängert.
Durchschnittlich sind in den einzelnen Fällen 100 Mark an
die Hinterbliebenen gezahlt worden, also eine Summe, die
bei diesen eine wesentliche Beihilfe, für die Angestellten-
versicherung aber keine wesentliche Belastung bedeutet.

Die Frage der Entschädigung für un-
schuldig erlittene Unterdrückung. Zu
einer Reichstagsdrucksache über die Frage der Entschädigung
für ungeschuldig erlittene Unterdrückung beim Reichsge-
richt wird mitgeteilt, daß die Entschädigungen sehr ver-
schieden ausfallen können, je nachdem sie nur den Ersatz des
Vermögensschadens darstellen oder weitergehen. Es gibt
Fälle, in denen eine direkte Beziehung zwischen der Fak-
toren und der Höhe des Schadens durch eingetragenen Ver-
dienst nicht hergestellt werden kann, zum Beispiel bei Schwer-
wunden Gesundheitsstörungen. Die Namen der Personen,
deren Anspruch sich im Laufe eines Verfahrens herausge-
stellt hat, können seitens der Justizverwaltung nicht ver-
öffentlicht werden.

Das Betriebsratswahlrecht der Zeit-
arbeiter bei der Reichsbahn. Gegenüber An-
forderungen eines Berliner Abendblattes über angebliche Be-
schränkungen des Reichsverkehrsministers, das Betriebsratswahl-
recht der Zeitarbeiter bei der Reichsbahn ungeschlechtlich zu be-
schränken, erfahren wir von unerschütterter Seite in Befähigung
früherer Blättermeldungen, daß das Recht der Zeit-
arbeiter zu Zusatzwahlen gemäß Betriebsratsgesetz von der
Neuregelung unberührt bleibt. Der jetzige Zustand trägt
demgegenüber der jeweiligen Zusammenfassung der Arbeit-
erkräfte der deutschen Reichsbahngesellschaft insoweit nicht
Rechnung, als die von den Zeitarbeitern gewählten Mit-
glieder der Betriebsräte auch in den Jahreszeiten im Amt
verbleiben, in denen ihre Wähler gar nicht zu den Arbeitern
der Reichsbahn gehören.

Leichter Schneefall auch in Berlin. In
Berlin ist heute vormittag leichter Schneefall eingetreten bei
einer Temperatur von 0 Grad.

Stand der Maul- und Klauenseuche.
Nach dem amtlichen Bericht des Landesgesundheitsamtes
über den Stand der Tierseuchen in Sachsen hat die Maul-
und Klauenseuche wieder eine leichte Zunahme aufzuweisen.
Während die Seuche am 13. Dezember in 8 Veterinärbezirken,
17 Gemeinden und 21 Gehöften festgesetzt wurde, war
der Stand am Jahresende 18, 84 bzw. 50.

Ueber 100 000 Luftpassagiere im Jahre
1927. Die Ausleistungen der Deutschen Luftbahn. Die
genauen Leistungsdaten der Deutschen Luftbahn für das
Jahr 1927 werden in kürzester Zeit veröffentlicht werden.
Deute schon kann gemeldet werden, daß über 100 000 be-
sondere Passagiere, etwa 1900 Tonnen beförderte Luft-
fracht und über neun Millionen zurückgelegte Flugkilo-
meter im Jahre 1927 die erfreuliche Leistungssteigerung
von 80 Prozent an Passagieren, 100 Prozent an Luftfracht
und 60 Prozent an Flugkilometern gegenüber dem Ergeb-
nis von 1926, dem ersten Betriebsjahre des deutschen Ein-
heitsluftverkehrs, bedeuten.

Todes Ereignis. Die zweite Tochter des
Königs, Prinzessin Maria Alix, vermahlt mit dem
Prinzen Franz Joseph von Hohenzollern, ist von einer
Tochter entbunden worden. Sie hat sich am 25. Mai 1921
vermahlt. Der Ehe sind bereits zwei Söhne entsprossen.

Der große Staatspreis der Akademie
der bildenden Künste. Die Akademie der bildenden
Künste schreibt den großen Staatspreis der Akademie der
bildenden Künste zu Dresden für Landschaftsmaler und
für dekorative Malereien aus. Als Bewerber werden
Künstler zugelassen, welche die sächsische Staatsangehörigkeit
besitzen, die Akademie mindestens zwei Jahre lang besucht
und sie nicht vor Diern 1924 verlassen haben.

Schnellbootverkehr auf der Elbe. Dem
Verkehrsverband für die Sächsische Schweiz und das öst-
liche Erzgebirge ist jetzt auf Grund wiederholter Bespre-
chungen mit der Sächsisch-Böhmischen Dampfstraßen-
R.-G. von dieser die Mittelung gemacht worden, daß mit
Beginn des Sommerfahrplanes im nächsten Frühjahr zwi-
schen Dresden und der Sächsischen Schweiz ein Schnellboot-
verkehr eingerichtet werden soll. Die Boote sollen mit 80
bequemeren Sitzplätzen versehen werden und auf der Fahrt
zwischen Dresden und Herrnskretsch auf allen größeren
Stationen halten.

Verbotene Lotterien. Das Presseamt des
Polizeipräsidiums Dresden schreibt uns: In letzter Zeit
sind in Dresden Lose einer Lotterie der deutschen Kaiser-
liga (Gesellschaft zur Förderung und Durchführung eines
Ueberseezuges Sachsen-Amerika (M. S. A.) Eis Dresden*)
vertrieben worden. Da die bereits erzielte Genehmigung
an der Warenlotterie von der Kreisoberhauptmannschaft zu-
rückgezogen werden mußte, ist der Weitertrieb dieser
Lose nicht mehr gestattet. Jeder etwa trotz dieser Zurück-
nahme erfolgte Forttrieb zieht Bestrafung nach § 286
des Reichsstrafgesetzbuches nach sich.

Fräulein Straßrichter. Nachdem im letzten
Jahre mehrfach Fragen nach Ablegung der zweiten Prüfung
zu Gerichtsassessorinnen ernaunt worden waren und richter-
liche Befugnis an Berliner Zivilgerichten ausbleibt hatten,
ist jetzt eine Gerichtsassessorin zum ersten Male in Berlin
auch mit dem Amte eines Strafrichters betraut worden. Die
Gerichtsassessorin Fräulein Röh ist vom 2. Januar 1928 ab
als Mitglied der ersten großen Strafkammer des Land-
gerichtes I im Kriminalgericht Roßth tätig.

Die Volkskundausstellung Dresden
1929. In der Presse wird heute eine Antwort der Reichs-
regierung auf eine vom Reichstag angenommene Entschlei-
fung veröffentlicht, die von der Reichsregierung Auskunft
darüber verlangt, inwieweit sie der Vorbereitung der Deut-
schen Volkskundausstellung 1929 in Dresden ihr Interesse
und ihre Unterstützung leisten könne. In der Antwort heißt
es, die Reichsregierung habe die Gewährung einer geldlichen
Unterstützung an die Ausstellung davon abhängig gemacht,
daß das Land Sachsen und die Stadt Dresden sich zunächst
zur Uebernahme je eines Teiles der entstehenden Kosten be-
reit erklären. Wie dem Teleskop-Sachsendienst von aus-
ländischer Seite mitgeteilt wird, ist eine solche Antwort seiner-
zeit wohl gegeben worden, sie ist aber inzwischen dadurch
gegenstandslos geworden, daß sowohl der Reichstag Sachsen
als auch die Stadt Dresden sich bereits prinzipiell an einer
geldlichen Unterstützung der Volkskundausstellung bereits
erklärt habe. Nur über die Höhe der Unterstützungen liegen
noch keine Beschlüsse vor. Nur darüber, nicht aber über die
Unterstützung seitens des Reiches an sich müssen noch Ver-
handlungen gepflogen werden.

Sächsische Landwirtschaftliche Woche
in Dresden. Wie die Pressestelle der Landwirtschafts-
kammer mitteilt, findet in der Zeit vom 28. bis 27. Januar
1928 im Vereinshaus, Ringendstraße, die 8. Sächsische
Landwirtschaftliche Woche statt. Diese große Zusammenkunft
aller sächsischen Landwirte ist im Laufe der Jahre schon an
einer Tradition geworden: Regierung, Behörden, Industrie
und Presse sind an dieser Woche und ihren sachdienlichen
Vorträgen beluabe ebenso stark interessiert wie die Vertreter
der Landwirtschaft selbst, zu deren eigenem Interesse die
Veranstaltung gedacht ist. Der ständig zunehmende Erfolg
der letzten landwirtschaftlichen Wochen in Dresden hat zur